



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Zweite Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 04.11.2025, Zl. 900-2/II/2025, mit der Zweite Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Zweite Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, idgF., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 30.719.300
Aufwendungen:	€ 33.003.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 600.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 1.683.800
---	----------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 33.554.700
Auszahlungen:	€ 34.885.100

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 1.330.400
--	----------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte, Unterabschnitte und Konten gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabeposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- h) Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- i) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein vom Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan vorliegt.

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **€ 5.200.000**

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.November 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

